



## **VORSORGEKRANKENKASSE DES LUXEMBURGER CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTSBUNDS**

### **- STATUTEN -**

(die französische Fassung ist maßgebend)

#### **KAPITEL I - Bezeichnung, Sitz und Zweck**

- Art. 1. Unter der Bezeichnung „VITA“, Vorsorgekasse des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbunds, die im nachfolgenden Wortlaut abgekürzt als „VITA“ bezeichnet wird, wurde am 30. Dezember 1957 eine Vorsorgekasse gegründet, deren Tätigkeit sich über das Großherzogtum Luxemburg erstreckt und die entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1961 verwaltet wird.
- Art. 2. Der Sitz der „VITA“ befindet sich in Luxemburg. Der Sitz kann jederzeit per einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.
- Art. 3. Die „VITA“ dient der Auszahlung von Todesfallentschädigungen an die Hinterbliebenen ihrer Mitglieder und deren Familienmitglieder. Sie gewährt ihren Mitgliedern zudem die Möglichkeit der Zugehörigkeit der medizinisch-chirurgischen Krankenkasse (CMCM) des Großherzogtums Luxemburg.
- Außerdem bietet die „VITA“ ihren Mitgliedern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zusätzliche Sonderleistungen an.
- Art. 4. Zur Gewährleistung der Erfüllung ihres Zwecks, nimmt die „VITA“ die Verwaltung und Anlage der Gelder, die aus den Mitgliedsbeiträgen stammen, sowie alle Mobilien- und Immobiliengeschäfte, die sie im Rahmen der Erfüllung ihres Zwecks für erforderlich oder nützlich erachtet.
- Art. 5. Die „VITA“, die Vorsorgekrankenkasse des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbunds (LCGB), nahm am 1. Januar 1958 ihre Tätigkeiten auf. Sie ist die Nachfolgerin der „VITA“, eine genossenschaftliche Krankenkasse des Luxemburger christlichen Arbeitnehmerverbandes, die am 10. Juli 1922 aus der Taufe gehoben wurde.

## **KAPITEL II – Das Kapital der „VITA“ und dessen Anlage**

Art. 6. Das Kapital der „VITA“ besteht aus:

1. Mitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder und Ehrenmitglieder;
2. privaten Schenkungen und Nachlässen;
3. finanziellen Beihilfen des Staates und der Gemeinden;
4. Zinsen aus ihren Einlagen und Anlagen;
5. gegebenenfalls zu erwerbenden Immobilien.

Die Geldmittel der „VITA“ dürfen auf keinen Fall zu einem anderen Zweck als dem ausdrücklich in den Statuten vorgesehenen Zweck verwendet werden.

## **KAPITEL III – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Art. 7. Zulässig sind alle Mitglieder der Organisationen des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbundes (LCGB), unabhängig ihres Geschlechts, sowie deren Familienmitglieder, wobei die Generalversammlung das Recht besitzt, noch weitere Personen zuzulassen. Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. Lebensjahr überschritten haben, sind hingegen nicht zulässig.

Dennoch kann der Verwaltungsrat besondere Bedingungen geltend machen für Personen, die Mitglied anderer Krankenkassen (Sterbekassen) waren.

Vor seiner Aufnahme erklärt das zukünftige Mitglied schriftlich, das es gesund ist. Der Verwaltungsrat hat das Recht, das Vorlegen eines ärztlichen Attestes über seinen Gesundheitszustand zu verlangen.

Art. 8. Der Verwaltungsrat kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen einen derartigen Beschluss kann nicht Einspruch eingelegt werden.

Der Aufnahmeantrag umfasst die bedingungslose Anerkennung der Statuten der „VITA“. Die Aufnahme der Mitglieder wird durch deren Eintragung ins Mitgliederverzeichnis bestätigt. Dieses Verzeichnis wird am Sitz der „VITA“ geführt.

Bei seiner Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedsbescheinigung mit der Angabe der Höhe seiner monatlichen Beiträge und der, im Falle des Ablebens, zu zahlenden Entschädigung.

Die Mitgliedsbescheinigung wird einerseits vom Antragsteller in seinem eigenen Namen oder im Namen seiner Angehörigen und andererseits vom Verwaltungsrat unterzeichnet.

Die Mitgliedsbescheinigung beinhaltet den gesamten Text sowohl der Statuten wie der allgemeinen und besonderen Bedingungen, unter denen die Aufnahme des Mitglieds erfolgt ist.

Die Mitgliedsbescheinigung bleibt auf jeden Fall Eigentum der „VITA“.

Art. 9. Die Mitgliedschaft wird eingebüßt in den nachstehenden Fällen:

- a) durch freiwilligen Rücktritt, der durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung an den zuständigen Einnehmer oder am Sitz der „VITA“ bestätigt wird;
- b) durch rechtlichen Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Beitrag nicht binnen drei Monaten bezahlt haben. Der Verwaltungsrat kann diese Frist aufheben, wenn das betreffende Mitglied nachweist, dass der Zahlungsverzug nicht von ihm verschuldet wurde.
- c) durch einen Ausschluss seitens des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen:

1. wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten gegenüber der „VITA“ nicht gerecht geworden ist;
2. im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses einer der Organisationen des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbundes (LCGB).

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist auf jeden Fall endgültig. Es kann kein Einspruch gegen diesen Beschluss eingelegt werden.

Art. 10. Wenn ein Mitglied auswandert oder seinen früheren Wohnsitz verlässt, bleibt es Mitglied, wenn es regelmäßig seine Beiträge zahlt. Wenn das Mitglied den Verwaltungsrat nicht innerhalb von drei (3) Monaten über seinen Weggang unterrichtet hat, wird dies als Rücktritt von der Kasse betrachtet.

Art. 11. Rücktritt und Ausschluss verleihen keinerlei Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen.

## **KAPITEL IV – Beiträge und Leistungen**

Art.12. Die Mitglieder der „VITA“ sind dazu berechtigt,

- a) an allen Entscheidungen der Generalversammlung gemäß der Einhaltung der im Kapitel VI aufgeführten Bedingungen teilzunehmen.
- b) in den Genuss sämtlicher Vorzüge, die die „VITA“ im Einklang mit ihren Statuten bietet, unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen zu gelangen.

Art.13-1. Vorliegender Artikel gilt für die Mitglieder, die vor dem 31. Dezember 2015 beigetreten sind.

Der monatliche Mindestbeitrag pro Mitglied beträgt 0,5 EURO.

Ausgehend von diesem Mindestbeitrag und vom Alter zum Zeitpunkt des Beitritts als Mitglied wird den Hinterbliebenen folgende Sterbefallentschädigung ausbezahlt:

Beitrittsalter	Sterbefall- Entschädigung in EURO	Beitrittsalter	Sterbefall- Entschädigung in EURO	Beitrittsalter	Sterbefall- Entschädigung in EURO
15	1357,51	31	904,27	47	527,72
16	1315,17	32	878,19	48	507,59
17	1281,01	33	851,91	49	485,33
18	1248,79	34	825,83	50	465,20
19	1220,58	35	799,56	51	445,07
20	1194,30	36	775,36	52	424,94
21	1168,22	37	751,22	53	406,89
22	1144,03	38	727,02	54	388,65
23	1119,88	39	704,96	55	370,60
24	1093,61	40	682,75	56	354,49
25	1067,53	41	660,64	57	338,37
26	1041,25	42	638,42	58	322,26
27	1013,04	43	616,36	59	306,15
28	986,96	44	594,10	60	290,04
29	958,75	45	572,04		
30	930,54	46	549,78		

Es steht jedem Mitglied frei, sich und die Mitglieder seiner Familie gegen Zahlung eines hinzukommenden Beitrags zu versichern, und zwar für eine höhere Sterbefallentschädigung bis höchstens 1983,15 EURO tausendneunhundertdreiundachtzig EURO und fünfzehn Cent). Mit einem zusätzlichen Beitrag von 0,50 EURO monatlich wird die Sterbefallentschädigung laut der obenstehenden Tabelle um 100 % erhöht.

Art.13-2. Vorliegender Artikel gilt für Mitglieder, die nach dem 1. Januar 2016 beigetreten sind.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,5 EURO. Die Sterbefallentschädigung beläuft sich auf 750 Euro, sofern die Mitgliedschaftsdauer mindestens zwanzig Jahre beträgt.

Bei einer Mitgliedschaft von weniger als zwanzig Jahren, wird die Sterbefallentschädigung um die Hälfte reduziert.

Art.14. Bei einem Ableben infolge eines Unfalls, erhöht sich die Sterbefallentschädigung, ungeachtet der Mitgliedschaftszeit, auf den doppelten Betrag, der sich aus den Artikeln 13-1 und 13-2 weiter oben ergibt. Zu diesem Zweck muss eine Bescheinigung der Verwaltung bezüglich der Todesursache oder über die Einzelheiten, die zum Ableben geführt haben, vorliegen.

Anspruchsberechtigt für die Sterbefallentschädigung sind in folgender Reihenfolge: 1) der Witwer oder die Witwe, 2) die Kinder, 3) die Eltern, 4) die Geschwister, 5) die gesetzlichen/rechtlichen Erben.

## **Zusätzliche Sonderleistungen**

Art. 15. Die VITA gewährt ihren Mitgliedern zusätzliche Sonderleistungen entsprechend dem beiliegenden Anhang, der fester Bestandteil der vorliegenden Statuten ist.

## **KAPITEL V - Verwaltung und Aufsicht**

Art. 16. Die „VITA“ wird verwaltet von einem Verwaltungsrat, der sich aus mindestens neun und höchstens dreizehn Mitgliedern zusammensetzt.

Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung für einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Jahren gewählt.

Neun Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder der Gewerkschaft Luxemburger Christlicher Gewerkschaftsbund (LCGB) sein. Der LCGB schlägt diesbezüglich zu deren Annahme die Mitglieder des Koordinationsausschusses des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbundes vor.

Die restlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, die vorzusehen sind, werden einzeln gewählt.

Die Altersgrenze der Verwaltungsratsmitglieder liegt bei vollendeten 72 Jahren.

Art. 17. Eine Kooptierung zur Besetzung eines freien Postens ist per Beschluss des Verwaltungsrates möglich. Die Kooptierung wird der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Ratifizierung unterbreitet.

Art. 18. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart.

Art. 19. Der Verwaltungsrat ist dafür zuständig, über sämtliche Angelegenheiten zu befinden, bei denen die Entscheidungen laut den vorliegenden Statuten oder dem Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat übernimmt im Rahmen der vorliegenden Statuten die Wahrung der Interessen der „VITA“. Abgesehen von den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat in anderen Artikeln dieser Statuten zugeteilt werden, übt der Verwaltungsrat unter anderem folgenden Aufgaben aus:

- a) Er legt in Übereinstimmung mit den Statuten die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern fest. Er ist für die Behandlung von Aufnahmeanträgen zuständig und legt zudem die besonderen Bedingungen, zu denen Mitglieder von analogen Krankenkassen angenommen werden können, fest.
- b) Die Verwaltung und die Anlage des Vermögens der „VITA“ ist Sache des Verwaltungsrates, der dazu die weitestreichenden Befugnisse besitzt, auch das

Recht, Wertpapiere, Forderungen und Immobilien aller Art zu erwerben und zu verkaufen, Hypotheken und Privilegien einzutragen, der Aufhebung von Hypothekeneintragungen mit oder ohne Zahlung zuzustimmen sowie sämtliche Verträge, die der Verwaltungsrat für zweckdienlich oder erforderlich erachtet, zu schließen.

- c) Der Verwaltungsrat beruft sowohl die ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen ein. Er ernennt alle Bevollmächtigte, Angestellte und sonstige Mitarbeiter der „VITA“ und legt deren Vergütung fest.

Art. 20. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere seiner Mitglieder mit der Verwaltung der laufenden Geschäfte beauftragen. Er kann sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder der „VITA“ hiermit beauftragen. Die Befugnisse dieser Delegierten und Bevollmächtigten sowie die Ausübung dieser Befugnisse werden vom Verwaltungsrat geregelt.

Art. 21. Die „VITA“ wird rechtskräftig vor Gericht in allen Fällen vertreten, mit anderen Worten sowohl als Klägerin als auch als Beklagte, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

Art. 22. Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie die Umstände dies erfordern, und zwar auf Einladung des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden oder dreier Mitglieder, jedoch mindestens ein- oder zweimal jährlich. Der Verwaltungsrat ist vollzählig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder von einem Bevollmächtigten vertreten wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können sich in jeder Sitzung von einem ihrer Kollegen vertreten lassen. Kein Mitglied kann hingegen mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Wenn festgestellt wird, dass der Verwaltungsrat nicht vollzählig ist, kann er nach einer zweiten Einladung über sämtliche Punkte, die zum zweiten Mal auf der Tagesordnung stehen, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder, befinden.

Art. 23. Der Verwaltungsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Art. 24. Der Vorsitzende sitzt dem Verwaltungsrat vor. Bei seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom ältesten der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ersetzt.

Art. 25. Die Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates werden zu Protokoll genommen. Die Protokolle werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und von den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die an den Beratungen und Abstimmungen teilgenommen haben, unterzeichnet. Die Kopien und Auszüge der Beratungen und Entscheidungen, die vor Gericht oder anderorts vorgebracht werden, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.

Art. 26. Die Aufsicht über die „VITA“ obliegt einem Aufsichtsrat, der sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammensetzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 27. Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Verwaltung der „VITA“. Der Aufsichtsrat ist dazu ermächtigt, jederzeit vor Ort aufzutreten und die Bücher, die Korrespondenz, die Protokolle und im Allgemeinen sämtliche Schriftstücke der „VITA“ zur Einsicht zu nehmen.

Für den Wahl- und Austrittmodus, für die Beratungen, für die Abstimmungen und die Erstellung von Protokollen gibt es entsprechende Bestimmungen für den Verwaltungsrat, die in gleicher Weise für den Aufsichtsrat gelten.

## **KAPITEL VI – Generalversammlungen, Statutenänderung**

Art. 28. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder vollzählig. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für die abwesenden. Jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

Art. 29. Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie findet in Luxemburg am Sitz der „VITA“ oder an einem anderen Ort, der vom Verwaltungsrat in der Einladung angegeben wird, statt. Der Verwaltungsrat hat jederzeit und im Interesse der „VITA“ das Recht, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen.

Art. 30. Die ordentliche Generalversammlung wählt die Verwaltungsratsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder. Sie nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis und entscheidet über das Inventar, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Entlastung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates, und zwar jederzeit in Übereinstimmung mit den Statuten und Gesetzesbestimmungen. Die Generalversammlung trifft Entscheidungen zu sämtlichen Angelegenheiten, die nicht unter die Zuständigkeit der außerordentlichen Generalversammlung oder des Verwaltungsrates fallen. Sie berät und entscheidet endgültig über sämtliche Fragen, die auf der Tagesordnung stehen. Sie erteilt dem Verwaltungsrat die erforderlichen Befugnisse für den Fall, dass die ihm obliegenden Zuständigkeiten für die Regelung bestimmter Angelegenheiten nicht ausreichen sollten.

Art. 31. Die Entscheidung zur Abänderung der Statuten, zur Auflösung der „VITA“ bzw. zur Verschmelzung der „VITA“ mit anderen Kranken- und Vorsorgekassen ist einer außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

Art. 32. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt mit genauer Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbundes (LCGB), d.h. dem „Soziale Fortschritt“. Gegebenenfalls werden die Mitglieder der „VITA“ einzeln persönlich über den normalen Postweg zu den jeweiligen Versammlungen eingeladen.

Die Veröffentlichung oder der Versand muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen und muss Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sein. Der Verwaltungsratsvorsitzende sitzt der Generalversammlung vor. In dessen Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ältesten anwesenden Mitglied des Verwaltungsrates ersetzt.

- Art. 33. Die Beschlüsse der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Generalversammlung werden normalerweise mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Abänderung der Statuten kann ausschließlich von einer außerordentlichen Generalversammlung, die speziell zu diesem Zweck spätestens einen Monat im Vorfeld einberufen wurde, vorgenommen werden. Beschlüsse bezüglich einer Statutenänderung sind erst gültig, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen wurden.
- Art. 34. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Versammlung vor deren endgültigen Abschluss um einen Monat zu verschieben. Durch diese Vertagung werden sämtliche Beschlüsse aufgehoben. Die zweite Generalversammlung hat das Recht, endgültig über dieselbe Tagesordnung zu befinden.
- Art. 35. Die Beratungen der Generalversammlung werden zu Protokoll genommen. Dieses Protokoll wird in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Die Einträge werden vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Mitgliedern, die dies wünschen, unterzeichnet. Die Kopien und die Auszüge der Protokolle, die vor Gericht oder andernorts vorgebracht werden, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.

## **KAPITEL VII - Geschäftsjahr - Bilanzen**

- Art. 36. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Jährlich am 31. Dezember stellt der Verwaltungsrat das Inventar und die Bilanz auf.
- Art. 37. Die jährlichen Bilanzen sind vom Verwaltungsrat und nach deren Überprüfung vom Aufsichtsrat, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie von dessen Mitgliedern, die die Überprüfung vorgenommen haben, zu unterzeichnen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis seiner Überprüfung. In seinem Bericht sind ebenfalls eventuellen Vorschläge enthalten.

Zur Kontrolle der Finanzen kann sich der Aufsichtsrat mit der Zustimmung des Verwaltungsrates von einem staatlich anerkannten Buchhalter oder von anderen Beratern unterstützen lassen.

Ohne derartige Unterstützung sind die Buchhaltung und die Finanzverwaltung alle zwei Jahre einer externen Überprüfung im Vorfeld der Generalversammlung zu unterbreiten.

Die endgültige Annahme der Bilanz ist der Generalversammlung vorbehalten.



## **KAPITEL VIII - Fusionen**

Art. 38. Die Generalversammlung kann zu gegebener Zeit über den Anschluss der „VITA“ an einen Verband der Kranken- und Vorsorgekassen oder über die Beteiligung der „VITA“ an der Schaffung eines derartigen Verbandes entscheiden.

## **KAPITEL IX - Auflösung**

Art. 39. Die Auflösung der „VITA“ kann ausschließlich von einer speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen. Sie muss spätestens zwei Monate im Voraus im offiziellen Organ des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbundes (LCGB), d.h. dem „Soziale Fortschritt“, veröffentlicht werden. Es muss eine genaue Tagesordnung angegeben werden. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein.

Wenn bei dieser Versammlung nicht die erforderliche Mitgliederzahl erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder über die Punkte, die zum zweiten Mal auf der Tagesordnung stehen, abstimmen.

Diese Beschlüsse müssen hingegen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Bei einer Auflösung erfolgt die Abwicklung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

## **KAPITEL X – Besondere Vorschriften und Bestimmungen**

Art. 40. Sämtliche Ansprüche gegenüber der „VITA“ erlöschen nach einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem sie eingefordert werden konnten.

Art. 41. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass, wenn eine Bestimmung der vorliegenden Statuten im Widerspruch zu einer gesetzlichen Bestimmung über die öffentliche Ordnung stehen sollte, das Gesetz entscheidend und vorrangig gilt.

## **KAPITEL XI – Hausordnung**

Art. 42. Der Verwaltungsrat hat das Recht, im Einzelnen und ausführlich die Erfüllung dieser Statuten durch eine Hausordnung zu regeln und die erforderlichen Anweisungen für eine normale Geschäftsführung zu erteilen.

# **ANHANG ZU DEN STATUTEN ÜBER DIE ZUSÄTZLICHEN SONDERLEISTUNGEN**

## **I – Leistungen auf dem Gebiet der Komplementärmedizin**

Die „VITA“ möchte sich auf dem Gebiet der Komplementärmedizin durch Erstattungen der Kosten bestimmter Leistungen, die bisher noch nicht von der Krankenversicherung gedeckt sind, einsetzen.

## **II – Anwendungsbereiche**

Für jeden Besuch bei einem Osteopathen, Chiropraktiker oder Diätetiker, der in Luxemburg zugelassen ist, erstattet die „VITA“ ihren Mitgliedern einen Teil der entstandenen Kosten.

## **III – Erstatteter Betrag**

Der erstattete Betrag je Termin beläuft sich normalerweise auf 50 % des Honorars, bis maximal 30 EURO.

Die Zahl der erstattungsfähigen Besuche ist auf höchstens vier Termine pro Familie und Vierteljahr begrenzt.

## **IV – Erstattungsantrag**

Nach Angabe seines Namens, seiner Bankangaben und der nationalen Sozialversicherungsnummer (oder mindestens des Geburtsdatums) auf der Rückseite der Originalrechnung, braucht das Mitglied diese Rechnung lediglich mit einem Zahlungsbeleg (Quittung usw.) an die „VITA“ zu schicken.

## **V – Erstattungsfrist**

Die Erstattungen erfolgen vierteljährlich, was bedeutet, dass die „VITA“ sämtliche Anträge während eines Vierteljahres bündelt und die Erstattungen binnen 15 Tagen ab Ende des Vierteljahres vornimmt.